

S P O R T R E G L E M E N T

Artikel 1

Status	Die innerhalb des Vereins bestehenden Sportsektionen sind keine selbständigen Körperschaften. Sie unterstehen dem Stammverein, welchem sie Rechenschaft abzulegen haben.
Bezeichnung	Die Sektionen werden mit dem Vereinsnamen (NASPO) und der Sportart benannt.

Artikel 2

Wettkämpfe	Die Durchführung von Wettkämpfen auf dem Vereinsgelände bedarf der Bewilligung des Vorstandes. Der Zeitpunkt und das Rahmenprogramm für den Wettkampf sind mit dem Sportwart abzusprechen und zu koordinieren.
------------	--

Artikel 3

Spesen-entschädigungen	Mitglieder, welche NASPO an nationalen oder internationalen Wettbewerben vertreten, werden maximal mit der Spesenrückerstattung des entsprechenden Verbandes für ihre Reiseauslagen entschädigt.
------------------------	--

Artikel 4

Sektionsleitung	Die Sektionsleitung umfasst mindestens den Sektionsleiter und den Kassier.
Auftrag	Sie organisiert den Spielbetrieb, vertritt die Sektion gegenüber dem Vorstand, erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 5

Rechnung	Es ist eine ausgeglichene Sektionsrechnung anzustreben.
Beitrag	Von den Sektionsmitgliedern ist ein Beitrag zu erheben. Der Verein kann eine jährliche Subvention bewilligen, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Sektion erstellt eine Jahresrechnung samt Budget zuhanden des Vorstandes.

Artikel 6

Sektionsauflösung Über die Auflösung der Sektion entscheidet der Vorstand. Das Sektionsvermögen fällt in das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 7. Juni 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

8610 Uster, 7. Juni 2009

VEREIN NATUR UND SPORT ZÜRICH

Der Präsident

Rolf Soltermann

Die Aktuarin

Silvia Huber